

## **BESONDERER VERTEILUNGSPLAN**

Nutzungsbereich „**ÖFFENTLICHE AUFFÜHRUNG**“  
der

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH  
i.d. Fassung der 3. Mitgliederhauptversammlung vom 09.11.2017

1. Gemäß Punkt 1. der Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der VAM GmbH sind für sämtliche voneinander unterscheidbare Nutzungsbereiche Besondere Verteilungspläne zu erlassen. Im Folgenden sind die für die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte der Öffentlichen Aufführung maßgeblichen, die Allgemeinen Verteilungsbestimmungen ergänzenden, besonderen Regeln angeführt.
2. Von den Zahlungseingängen aus der Wahrnehmung der Rechte der Öffentlichen Aufführung - GÜFA“ wird ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der Zahlungseingänge zur Abdeckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht.
3. Der nach Punkt 2. verbleibende Betrag wird zur Gänze pauschal an die GÜFA, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (BRD), zur weiteren Verteilung an deren Bezugsberechtigten, ausbezahlt.
4. Der jährlich im Rahmen der Verteilung aus der Wahrnehmung der “Öffentlichen Aufführung – A” zur Verfügung stehende Geldbetrag errechnet sich aus den Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte der “Öffentlichen Aufführung – A” dieses Jahres, abzüglich eines Betrags in Höhe von 25% der Einnahmen, der den sozialen/kulturellen Einrichtungen der VAM (SKE) zuzuführen ist sowie nach Abzug eines weiteren Betrags in Höhe von 25% der Ansprüche auf Grund der der VAM anfallenden Verwaltungsaufwendungen. Von diesem Ausschüttungsbetrag ist eine Rückstellung in Höhe von 5% für nicht erfasste Filme/Sendungen zu bilden, die entsprechend der Rückstellung gemäß Pkt. 8 der Allgemeinen Verteilungsbestimmungen aufzulösen ist.
5. Die Verteilung folgt den Verteilungsbestimmungen der “Öffentlichen Wiedergabe von Filmen im Unterricht gemäß § 56c UrhG”. Den internen Punktwert legt die MHV jährlich neu fest.
6. Ergänzend gelten die Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der VAM GmbH